



## VEREINSSTATUTEN DTV MURI



Gründungsjahr 1909

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name

Der DTV Muri ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist 5630 Muri AG

## II. Zweck des Vereins

### Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

### Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Turngruppen sind Mitglied

- des Kreisturnverbandes Freiamt (KTVF)
- des Aargauer Turnverbandes (ATV)

und sind damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes. (STV)

Der Verein und seine Turngruppen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiterten präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet\*innen, Coaches, Betreuer\*innen, Leiter\*innen, und Funktionär\*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte  
Musterstatuten STV-Vereine / Dezember 2024 3 von 12

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder

Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

### **III. Vereinsstruktur**

#### **Art. 6 Turngruppen**

Der Verein umfasst folgende Turngruppen:

Unselbstständige Turngruppen:

- Damen
- Frauen/ Seniorinnen
- Jugend, gemischte Jugend

#### **Art. 7 Gründung neuer Turngruppen**

Weitere Turngruppen können auf Antrag des Vorstand (VS) durch Beschluss der Generalversammlung (GV) gebildet werden.

#### **Art. 8 Turngruppenstatus und Turngruppenverwaltung**

Die unselbstständigen Turngruppen sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

### **IV. Mitgliedschaft**

#### **Art. 9 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Turngruppen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Turngruppen und deren Mitglieder sind dem Mitgliederverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.-31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Turngruppenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

#### **Art. 10 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

#### **Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt**

Gesuche betreffend dem Eintritt in den Verein sind an den VS zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt ist jederzeit möglich und ist dem VS schriftlich mitzuteilen. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

## **Art. 12 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **Art. 14 Rechte und Pflichten**

Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Aargauer Turnverbands und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Die Mithilfe an der Turnshow ist obligatorisch.

Es wird von den Aktivmitgliedern gewünscht, dass sie regelmässig die Turnstunden und die Vereinsanlässe besuchen. Die Teilnahme an der GV ist obligatorisch.

## **Art. 15 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

## **Art. 16 Passivmitglieder**

Wenn ein Aktivmitglied aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr am Turnen teilnehmen kann, kann es beim VS ein Gesuch zum Passivmitglied beantragen. Die Teilnahme an weiteren Vereinsaktivitäten ist weiterhin möglich. Passivmitglieder bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

# **V. Organe des Vereins**

## **Art. 17 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Jugendkommission (JuKo)
- Revisionsstelle

## **Generalversammlung**

### **Art. 18 Termin und Zusammensetzung**

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel am letzten Freitag im März statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisionsstelle

Die Vertretung der Delegierten wird durch ein Reglement festgelegt.

### **Art. 19 Geschäfte**

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des Vorstands;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der GV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte der Damen und der Frauen/ Seniorinnen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der Revisorinnen
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Ehrungen

### **Art. 20 Eingabe für Anträge**

Anträge an die GV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

### **Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur GV erfolgt mind. drei Wochen im Voraus schriftlich, bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **Art. 22 Ausserordentliche GV**

Der VS, oder ein Fünftel der Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Die ausserordentliche GV hat spätestens 4-5 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

## **Art. 23 Stimm- und Antragsrecht**

Sämtliche Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sowie Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

## **Art. 24 Abstimmungen und Wahlen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichtscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **Art. 25 Anfechtung**

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

## **Art. 26 Protokoll**

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **Art. 27 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit**

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren analog zur physischen GV.

## **Vorstand**

### **Art. 28 Zusammensetzung**

Der VS setzt sich zusammen aus

- der Präsidentin
- der Kassierin
- übrige 3 bis 8 Mitglieder

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidentin. Nach Möglichkeit soll jede Turngruppe im VS vertreten sein.

## **Art. 29 Interessenkonflikte**

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt die Präsidentin, so orientiert diese seine Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

## **Art. 30 Amtsdauer**

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen GV.

Die Aufgaben werden in dieser Zeit von den anderen VS-Mitgliedern übernommen. Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

## **Art. 31 Aufgaben**

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

## **Art. 32 Einberufung**

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

## **Art. 33 Beschlussfassung**

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.

## **Art. 34 Zeichnungsberechtigung**

Die Präsidentin und/oder eine Stellvertreterin zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

## **Spezialkommissionen**

### **Art. 35 Spezialkommissionen**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

## **Revisionsstell**

### **Art. 36 Zusammensetzung und Wahl**

Die GV wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisorinnen als Revisionsstelle. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

### **Art. 37 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

### **Art. 38 Stimm- und Wahlbüro**

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

## **VI. Verwaltung**

### **Art. 39 Protokoll**

Über Beschlüsse an der GV sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 40 Reglemente**

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

### **Art. 41 Zuständigkeit**

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig.

### **Art. 42 Archiv**

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

### **Art. 43 Datenschutz und -sicherheit**

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.



## **VII. Haftung**

### **Art. 44 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

## **VIII. Finanzen**

### **Art. 45 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 46 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner\*innen) und Schenkungen

### **Art. 47 Ausgaben**

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Kostenbeiträge an Wettkampfgruppe für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Turngruppen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

### **Art. 48 Mitgliederbeiträge**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr zu entrichten.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 49 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

### **Art. 50 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV und mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **Art. 51 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins wird an der ausserordentlichen GV entschieden, wem das gesamte Vereinsvermögen zugesprochen wird (ATV, KTV, gemeinnützige Organisation usw.) Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

## **Art. 52 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten von 1989.  
Sie wurden an der GV vom 28.03.2025 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch  
den Vorstand des Kreisturnverbandes Freiamt in Kraft.

Ort und Datum

Für den Damenturnverein Muri

Präsidentin

Aktuarin

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Kreisturnverband Freiamt anlässlich der VS-  
Sitzung vom .14.04.2025 in Mühlau genehmigt.

Präsidentin  
Reto Stuber

Aktuarin  
Géraldine Müller

.....

.....